

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/2646 —

Umgang mit der sogenannten entarteten und mit der sogenannten schönen Kunst

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 5. April 1989 – VtK II 1 a – 300 000 – 190 a – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. In einem Staat, der sich wie die Bundesrepublik Deutschland nicht nur als Rechts- und Sozialstaat, sondern ebenso als Kulturstaat versteht, ist die Frage nach dem Umgang mit Kunst und Kultur selbstverständlicher Teil der öffentlichen Diskussion. Die Frage richtet sich an den Staat wie an den Bürger, ihr Gegenstand ist die zeitgenössische wie die tradierte Kunst; sie umfaßt auch die sogenannte „NS-Kunst“.

Zudem gewinnt gerade in unserer Zeit das Bewußtsein an Bedeutung, daß Geschichte eine wesentliche Quelle der Selbstvergewisserung ist. In der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit wächst die Fähigkeit, Gegenwart zu begreifen und Zukunft zu gestalten. Dabei ist es gerade für uns Deutsche ein Gebot der Ehrlichkeit, sich der ganzen Wahrheit und damit der ganzen Geschichte mit ihren Höhen und ihren Tiefen zu stellen.

Unter diesen Gesichtspunkten nimmt die Bundesregierung zu der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN Stellung.

2. In der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN wird zwar wiederholt von „NS-Kunst“ und auch von „NS-Staatskunst“ gesprochen. Irgendeine nähere Umschreibung dieser Begriffe läßt die Große Anfrage indes vermissen.

Soweit sich die nachfolgende Antwort der Bundesregierung mit der sog. „NS-Kunst“ befaßt, wird sie

als „Kunst“ verstanden, die von den Nationalsozialisten gefördert und propagiert wurde. Ob es sich hierbei nach heutiger Einschätzung um Kunst handelt oder nicht, bleibt Gegenstand der öffentlichen und fachlichen Auseinandersetzung.

Die sog. „NS-Kunst“ wird weder „geheimgehalten“, noch werden dieser, wie die Große Anfrage vermutet, irgendwelche „magischen politischen Kräfte“ zugeschrieben. Die einzige in diesem Zusammenhang naheliegende Frage kann und muß sein, auf welche Art und Weise sog. „NS-Kunst“ präsentiert und dokumentiert werden sollte.

3. Mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit ist die mit der Großen Anfrage versuchte Unterstellung zurückzuweisen, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es „versteckte oder offene Eingriffe in die grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit“, „spektakuläre Zensurfälle“ oder eine in der Großen Anfrage behauptete „Nivellierung und Anpassung von Kunst und Künstlern“.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich von Anfang an als ein Staat verstanden, der in der Tradition der freiheitlichen Verfassungsentwicklungen in der deutschen Geschichte steht und der Würde und Freiheit des einzelnen hohen Rang eingeräumt. Die Freiheit der Kunst ist in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet. Damit wird die Kunstfreiheit als individuelles Freiheitsrecht gegenüber staatlichen Eingriffen geschützt. Jegliche Zensur ist verboten. Zugleich enthält Artikel 5 Abs. 3

Grundgesetz eine wertentscheidende Grundsatznorm, die insbesondere auch bei der staatlichen Kunstförderung zu beachten ist.

Grenzen für die Kunstfreiheit können sich, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist, nur aus der Verfassung selbst ergeben, etwa aus dem Gebot zum Schutz der Würde des Menschen oder der Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Ein Konflikt zwischen der Freiheit der Kunst und anderen Wertentscheidungen des Grundgesetzes ist unter Berücksichtigung der Einheit der Verfassung zu entscheiden.

Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes beruht nicht zuletzt auf den Erfahrungen aus der Zeit des NS-Regimes, das Kunst und Künstler in die Abhängigkeit von politisch-ideologischen Zielsetzungen versetzt hatte.

Die Praxis von Bund, Ländern und Gemeinden trägt dem Rechnung, Neutralität und Toleranz gegenüber allem, das ernsthaft den Anspruch erhebt, Aufgaben der Kunst zu erfüllen, sind hierbei der entscheidende Handlungsmaßstab.

Der Staat knüpft auch an seine Förderleistungen keine inhaltliche Bedingungen. Voraussetzung für staatliche Förderung ist lediglich, daß Kunst nach dem Urteil anerkannter Fachleute Qualität aufweist und nicht gegen Grundsätze unserer Verfassung oder gegen geltendes Recht verstößt. Nach diesen Maßstäben hat die Bundesrepublik Deutschland in den 40 Jahren ihres Bestehens gerade die zeitgenössische Kunst in allen ihren Erscheinungsformen gefördert.

4. Die Annahme der Großen Anfrage, die Debatte über die Forderung nach politischer Rehabilitation und Entschädigung der in der NS-Zeit verfolgten und verfemten Künstler sei überfällig, geht an der Wirklichkeit vorbei. Schon unmittelbar nach Kriegsende fanden die Werke der in der NS-Zeit verfolgten und verfemten Künstler die Aufmerksamkeit der interessierten Öffentlichkeit. In der öffentlichen Diskussion sind Künstler wie Thomas Mann, Bertold Brecht, Lion Feuchtwanger, Max Beckmann, Otto Dix, Käthe Kollwitz, um nur einige zu nennen, seit 1945 ununterbrochen gegenwärtig. Nicht nur ihre Werke, auch die verfolgten und verfemten Künstler selbst gehören zu den Grundlagen unseres kulturellen Lebens.

Die Bundesrepublik Deutschland war sich stets ihrer Verpflichtung gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Unrechtssystems bewußt. Die Bundesregierung bemüht sich bis in die jüngste Zeit, den Künstlern, die unter der NS-Herrschaft zu leiden hatten, nicht nur materielle, sondern auch moralische Wiedergutmachung zu leisten. Hierzu diente die Unterstützung von Ausstellungen solcher Künstler und der Rückerwerb von ins Ausland gelangten Kunstwerken wie „Die Vögel“ von Franz Marc, „Landschaft mit Leuchtturm“ von Karl Schmidt-Rottluff oder „Orientalisches Märchen“ von August Macke.

Der Bundeskanzler eröffnete am 6. Dezember 1984 im Bundeskanzleramt eine Ausstellung abstrakter Maler der „inneren Emigration“. Die dafür ausgesuchten Künstler standen stellvertretend für alle, die durch ihre Arbeiten Widerstand gegen die Kunstdiktatur geleistet haben.

Mit nachhaltiger Unterstützung der Bundesregierung erschien 1986 der Bildband „Verfemte Kunst – Bildende Künstler der inneren und äußeren Emigration in der Zeit des Nationalsozialismus“. Zum 50. Jahrestag des 19. Juli 1937, an dem in München die Ausstellung „Entartete Kunst“ eröffnet wurde, hat der Bundeskanzler erneut an die Unterdrückung der Freiheit der Kunst während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erinnert.

I. Problematik im Umgang mit NS-Kunst und „entarteter“ Kunst

1. Stimmt die Bundesregierung der These zu, daß es eine ästhetische Unsicherheit im Umgang mit NS-Kunst gibt?

Eine ästhetische Unsicherheit gegenüber der Kunst, insbesondere bei zeitgenössischen Kunstrichtungen, hat es immer gegeben, sie ist der Kunst immanent.

Hinsichtlich der NS-Kunst ist darüber hinaus zu bedenken, daß das Urteil dadurch erschwert wird, daß in diesem Fall die ästhetische von einer historischen und politischen Bewertung nicht getrennt werden kann.

2. Ist das Problem „Entartete Kunst“ nach Auffassung der Bundesregierung heute ausgestanden, oder sind Begriffe wie „Entartung“ und „Zersetzung“ heute immer noch virulent?
3. Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang folgende Zitate, die aus dem Besucherbuch der gegenwärtig laufenden Ausstellung „Entartete Kunst“ in München stammen (bis 31. Januar 1988):
 - „Die Nazis waren so ehrlich, die ihnen nicht genehme Kunst zu zeigen. Heute wagt man solches nicht. Wie sind wir doch so frei!“
 - „Es ist entartete Kunst!“
 - „Wir haben alle einmal mit Hitler gejubelt... Heute leugnen alle die damalige Begeisterung. O, wie sich die Zeiten ändern und die Anschauungen. Erst heute bewundern wir die Künstler, die wir sehr wohl für verrückt hielten.“?

Die Begriffe „entartet“ und „Zersetzung“ waren politische Kampfbegriffe der NS-Machthaber gegenüber der damaligen zeitgenössischen Kunst. In diesem Sinne werden beide Begriffe heute nicht mehr benutzt.

Die in Frage 3 angeführten Zitate dürften nicht repräsentativ sein. Ihnen ist auch inhaltlich nicht zuzustimmen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Kunst stellt sich heute weder die im ersten Zitat angesprochene Frage, ob Kunstwerke in ästhetischer Hinsicht „genehm“ sind oder nicht, noch ver-

sucht der Staat Einfluß auf den Kunstgeschmack und die ästhetischen Anschauungen der Bürger zu nehmen. Daher hat die Kritik einer angeblich mangelnden Bereitschaft zum Wagnis keine Grundlage.

4. Im Unterschied zu den Bildern der NS-Zeit sind die Spiel- und Propagandafilme des Dritten Reichs bis auf einige Ausnahmen inzwischen frei verfügbar. Woran liegt das? Sind sie ästhetisch und politisch weniger gefährlich?

Der Unterschied in der Behandlung von Bildern und Filmen aus der NS-Zeit erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit der Eigentumsverhältnisse.

- a) Wie in den Antworten zu den Fragen 9 und 10 näher dargelegt wird, sind die im Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt und die im Depot der Oberfinanzdirektion München befindlichen Bilder Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Die während des Dritten Reiches hergestellten Spielfilme (Materialien und Rechte) sind aufgrund des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 in private Hand überführt worden. Sie können im Rahmen der geltenden Gesetze u. a. im Fernsehen oder in Filmtheatern vorgeführt werden.

Über die Rechte an der Mehrzahl der während des Dritten Reichs hergestellten Spielfilme (ca. 700 von rd. 1100 Spielfilmen) verfügt die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung in Wiesbaden, eine von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft geschaffene Einrichtung privaten Rechts. Die Stiftung, deren Kuratorium auch von der Bundesregierung entsandte Mitglieder angehören, prüft bei der Verwertung der Filmrechte sorgfältig, inwieweit insbesondere die Vorschriften des § 86 des Strafgesetzbuches – StGB – (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und des § 131 StGB (Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhaß) sowie die Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft berührt sind. Nach § 2 dieser Grundsätze darf u. a. kein Film

- die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährden, im besonderen durch totalitäre oder rassenhetzerische Tendenzen
- imperialistische oder militaristische Tendenzen fördern oder das Kriegsgeschehen verherrlichen oder verharmlosen.

Die Stiftung stimmt sich bei der Prüfung dieser Fragen insbesondere auch mit dem Deutschen Institut für Filmkunde in Frankfurt ab.

Filme, die als nationalsozialistisches Propagandamittel einzuordnen sind, werden nur zur staatsbürgerlichen Aufklärung, für Zwecke der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der Geschichte oder ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

- c) Die Rechte an den im Dritten Reich entstandenen Wochenschauen und Dokumentarfilmen sind, so-

weit sie Bestandteil des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens oder des Filmvermögens der NSDAP oder anderer NS-Organisationen und ihrer Gliederung waren, auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Über ihre Verwendung entscheidet das Bundesarchiv, das diese Filme auch aufbewahrt.

Das Bundesarchiv verfährt in der Frage der Übertragung von Nutzungsrechten an diesen Filmen nach den gesetzlichen Bestimmungen, zu denen neben den §§ 86 und 131 des Strafgesetzbuches insbesondere die Vorschrift des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 gehört. Soweit erforderlich, knüpft das Bundesarchiv die Nutzungserlaubnis im Einzelfall an besondere Bedingungen (z. B. Vorführung der Filme nur im Rahmen von qualifiziert pädagogisch betreuten Seminarveranstaltungen vor einem abgrenzbaren Teilnehmerkreis).

- d) Die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkanstalten haben bei der Ausstrahlung von Filmen aus dem Dritten Reich die rundfunkrechtlichen Regelungen der Länder über die Programmgestaltung zu beachten, nach denen Rundfunksendungen u. a. nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen die Völkerverständigung gerichtet sein und nicht zum Rassenhaß aufstacheln oder den Krieg oder die Gewalt verherrlichen dürfen. Die Beachtung dieser Vorschriften wird von den zuständigen Landesbehörden überwacht.

5. a) Ist die Bundesregierung mit uns der Meinung, daß die grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit als auch unser demokratisches Selbstbewußtsein es gebieten, die öffentliche Debatte über die NS-Kunst zu führen?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der unreflektierte Umgang mit NS-Kunst anfällig für deren Aussage und Ästhetik macht?

- a) Eine Debatte über NS-Kunst wird schon seit Jahren in der interessierten Öffentlichkeit geführt. Zahlreiche Publikationen, Ausstellungen, Zeitungsartikel und veröffentlichte Stellungnahmen belegen dies [vgl. Antwort zu Frage 20 b].

Die Bundesregierung begrüßt solche Beiträge zur Meinungsbildung über die NS-Kunst. Im Hinblick auf die in der Frage angesprochene grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit kann sie aber hierauf nicht selbst Einfluß nehmen. Sie muß es der Öffentlichkeit, insbesondere den Kunstwissenschaftlern, Vertretern der Museen und anderen Fachleuten sowie interessierten Bürgern überlassen, ob, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sie sich mit der NS-Kunst auseinandersetzen.

Die Bundesregierung ist bemüht, die Rahmenbedingungen für eine fundierte Auseinandersetzung mit der NS-Kunst zu verbessern. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

- b) Die Bundesregierung hat keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Umgang mit NS-Kunst generell dazu beitragen kann, Ideologie und Ästhetik der NS-Zeit zu verbreiten.

Die Bundesregierung wird stets alle Bemühungen unterstützen, die darauf abzielen, ideologischer Beeinflussung durch wissenschaftlich fundierte Aufklärung zu begegnen. Sie verweist insoweit insbesondere auf die entsprechenden Anstrengungen der Bundeszentrale und der Landeszentrale für politische Bildung.

II. Rehabilitation und Entschädigung von als „entartet“ diffamierten und politisch verfolgten Künstlern

6. Nach einer Pressemeldung vom 27. Juni 1987 erhielten in Berlin Filmschauspieler/innen Filmbänder in Gold für jahrzehntelanges Wirken für den deutschen Film. Darunter waren jedoch etliche, die nur bis 1933 auftreten durften und die anschließend Auftrittsverbot erhielten bzw. verfolgt wurden und auswandern mußten.

Was bewog Bundesinnenminister Dr. Zimmermann, in seiner Rede auf diesen historischen Zusammenhang nicht einzugehen?

Schon der Umstand, daß die Filmschauspielerinnen Gitta Alpar, Betty Amann und Trude von Molo, die Deutschland während des Dritten Reiches aus rassistischen bzw. politischen Gründen hatten verlassen müssen, am 13. Juli 1987 mit dem Deutschen Filmpreis ausgezeichnet wurden, beweist die Absicht des Bundesministers des Innern, auf die historischen Hintergründe ihres Schicksals aufmerksam zu machen. Darauf ist auch in der aus Anlaß der Filmpreisübergabe herausgegebenen Broschüre ausführlich hingewiesen worden. Die in 3 000 Exemplaren gedruckte Broschüre wurde an die Besucher der Veranstaltung zur Übergabe des Filmpreises, an die Presse und an sonstige Institutionen und Interessenten verteilt. Außerdem haben die Medien einschließlich des Fernsehens im Zusammenhang mit der Preisverleihung über die ausgezeichneten Künstlerinnen ausführlich berichtet.

Sinn der Rede des Bundesministers des Innern anläßlich der Preisübergabe war es nicht, eine Laudatio auf die auszuzeichnenden Künstler und Künstlerinnen zu halten, sondern sich zur aktuellen Filmpolitik und zur gegenwärtigen Situation des Films zu äußern.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß denjenigen Künstlern, die im Dritten Reich als „entartet“ verfolgt und diskriminiert und deren Bilder nach Kriegsende nicht wieder ausgestellt wurden, der Anspruch auf Anerkennung als Opfer des NS-Regimes und auf finanzielle Entschädigung zusteht?
8. Fällt diese Personengruppe nach Meinung der Bundesregierung gemäß § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes unter den „Begriff der Verfolgten“, denen finanzielle Entschädigung zusteht, da sie der Gruppe der politisch Verfolgten gleichzusetzen ist?

Personen, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind, weil sie eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten haben, sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)

den aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung Verfolgten gleichgestellt. Sofern es sich um jüdische Künstler handelte, sind sie rassistisch Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.

Somit konnten auch bildende Künstler, die infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in ihrem beruflichen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hatten, unter den für alle geltenden Voraussetzungen Entschädigungsansprüche nach dem BEG geltend machen oder eine Härtebeihilfe nach den abschließenden außergesetzlichen Härteregelelungen für jüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 oder für Verfolgte nichtjüdischer Abstammung vom 26. August 1981 erhalten.

III. Heutiger Umgang mit Exponaten, Filmen, Bauwerken und Denkmälern offizieller NS-Kunstpolitik

9. Nach einem Notenwechsel vom Januar 1986 zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland (war-art-collection) wurden über 8 000 von den USA nach Kriegsende beschlagnahmte Exponate mit Ausnahme eines kleinen Restes von 300 bis 400 Bildern an das Bundesfinanzministerium zurückgegeben.
- a) Hat das Bundesfinanzministerium alle Exponate an das Armeemuseum in Ingolstadt weitergegeben und aufgrund welcher Kompetenzen?
- b) Für wen ist diese Kollektion zugänglich?
- c) Als Grund für die Einlagerung der Bilder durch das Bundesfinanzministerium wurde genannt, daß diese zunächst wissenschaftlich ausgewertet werden sollten. Ist das inzwischen geschehen? Und in welcher Form? Und durch wen?

Mit welcher Begründung wurde ein kleiner Teil der Bilder von den Amerikanern zurückbehalten? Hat die Bundesregierung die Begründung der USA akzeptiert?

Auf der Grundlage des US-Gesetzes 97 bis 155 vom 17. März 1982, mit dem der Heeresminister ermächtigt wurde, das Eigentum an gewissen Kunstwerken, die nach dem 2. Weltkrieg von der amerikanischen Armee beschlagnahmt worden waren, an die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen, wurde in einem Notenwechsel vom 28. Januar 1986 zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland die Rückführung von etwa 6 250 Kunstwerken in die Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Bildern, die deutsche Künstler im Auftrag der ehemaligen Wehrmacht während des 2. Weltkrieges an verschiedenen Frontabschnitten gefertigt haben. Die Bildmotive reichen von militärischen Darstellungen bis zu Landschafts- und Städte-Bildern.

Zu a)

Der BMF hat alle im März und April 1986 zurückgegebenen Kunstgegenstände in seiner Eigenschaft als der für das Bundesvermögen zuständige Bundesminister vorübergehend dem Bayerischen Armeemuseum in

Ingolstadt zur wissenschaftlichen Aufarbeitung und Inventarisierung überlassen.

Zu b)

Während dieser Arbeiten werden die Kunstgegenstände wie ein nicht erschlossenes Archiv behandelt; daher wird nur Autoren oder deren Erben sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, eine Besichtigung gestattet.

Zu c)

Die vom Bayerischen Armee-Museum durchzuführenden wissenschaftlichen Arbeiten werden einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Begründung für die Zurückbehaltung eines kleinen Teils der Sammlung in den Vereinigten Staaten ergibt sich aus dem erwähnten US-Gesetz vom 17. März 1982. Danach war von einem amerikanischen interministeriellen Ausschuß zu prüfen, welche Bilder gemäß Teil II Abschnitt A des Verfahrensprotokolls der Konferenz von Potsdam für eine Rückführung nicht in Betracht kamen. Die Frage, ob die Bundesregierung diese Begründung akzeptiert, hat sich daher nicht gestellt.

10. Wer hat zu den etwa 600 Gemälden im Depot der Finanzdirektion in München Zutritt?

Im Depot der Oberfinanzdirektion München lagern rd. 600 Gemälde und Grafiken, die während des Dritten Reiches von der Reichskanzlei im Haus der Deutschen Kunst in München erworben worden sind (Sammlung Haus der Deutschen Kunst). Sie sind Beispiele für die im Dritten Reich geförderte Kunst.

Zutritt zu dem Depot der OFD München wurde und wird Wissenschaftlern und Studenten sowie Museumsfachleuten und Medienvertretern gewährt, die sich beruflich oder wissenschaftlich mit der Kunst des Dritten Reiches auseinandersetzen.

11. Ist die Bundesregierung dazu bereit, einer öffentlichen Präsentation der bisher zurückgehaltenen Exponate zuzustimmen?

Es ist nicht beabsichtigt, die von den USA zurückgegebene und im Bayerischen Armee-Museum in Ingolstadt lagernde Sammlung während ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jedoch ist vorgesehen, demnächst eine Ausstellung repräsentativer Stücke der Sammlung durchzuführen.

In der Vergangenheit wurden bereits wiederholt Bilder der im Depot der Oberfinanzdirektion München aufbewahrten Sammlung „Haus der Deutschen Kunst“ für Ausstellungen zur Verfügung gestellt. Es handelte sich um die Ausstellungen

- „Kunst in Deutschland 1898 bis 1973“, 1973, Hamburger Kunsthalle

- „Kunst im Dritten Reich, Dokumente der Unterwerfung“, 1974, Kunstverein Frankfurt

- „Frauenalltag und Frauenbewegung 1890 bis 1980“, 1981, Historisches Museum Frankfurt a.M.

- „Verfolgt und verführt“, 1983, Hamburger Kunsthalle

- „1937, Europa vor dem Zweiten Weltkrieg“, 1987, Gemeinschaftsprojekt verschiedener Düsseldorfer Museen

- „Inszenierung der Macht – Ästhetische Faszination im Faschismus“, 1987, Neue Gesellschaft für bildende Kunst e.V. Berlin

- „‚Entartete Kunst‘ Dokumentation zum nationalsozialistischen Bildersturm am Bestand der Staatsgalerie für Moderne Kunst in München“, 1987/88, Staatsgalerie für Moderne Kunst, München.

Für 1989 plant das Goethe-Institut in Paris ebenfalls eine Ausstellung, die sich kritisch mit der Kunst des sogenannten Dritten Reiches auseinandersetzt und für die Bilder aus der Sammlung „Haus der Deutschen Kunst“ ausgeliehen werden sollen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, an der bisher geübten Praxis festzuhalten.

12. Kommt das öffentliche Ausstellen von NS-Kunst nach Auffassung der Bundesregierung in jedem Fall einer Rehabilitation gleich, oder ist nicht vielmehr die Art und Weise der Präsentation hierbei entscheidend?

Die Bundesregierung sieht in der Tatsache einer bloßen Ausstellung von NS-Kunst nicht schon deren Rehabilitation. Hinzutreten müßte insbesondere ein staatliches Werturteil, das die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Kunst in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuläßt.

Ziel einer Ausstellung von NS-Kunst kann und muß es daher nach Auffassung der Bundesregierung nur sein, den Besucher in die Lage zu versetzen, sich über deren ästhetische Qualität und die geschichtlichen Zusammenhänge ihrer Entstehung ein fundiertes eigenes Urteil zu bilden. Neben der Auswahl der Objekte ist die Art und Weise ihrer Präsentation sowie eine die Bilder begleitende sachliche und ausgewogene Information dafür entscheidend, ob diese Wirkung erreicht werden kann.

13. Im Gegensatz zur Bildenden NS-Kunst sind in den letzten Jahren fast alle im Dritten Reich entstandenen Spiel- und Propagandafilme sowohl im Kino als auch im Fernsehen öffentlich gezeigt worden.

Wie steht die Bundesregierung zu diesem Widerspruch?

Wie schon in der Antwort zu Frage 4 dargelegt wurde, erklärt sich der Unterschied in der Behandlung von Bildern und Filmen der NS-Zeit aus der Verschiedenartigkeit der Eigentumsverhältnisse.

Die Frage geht jedoch von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie unterstellt, daß Werke der Bildenden Kunst aus der NS-Zeit überhaupt nicht öffentlich gezeigt werden. In der Antwort zu Frage 11 wurde vielmehr schon dargelegt, in welchen Ausstellungen bereits solche Werke gezeigt worden sind.

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, befinden sich die im Dritten Reich entstandenen Spielfilme in privater Hand. Sie können im Rahmen der geltenden Gesetze für die öffentliche Vorführung verwertet werden.

Nach Angaben der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, die über die Rechte an der Mehrzahl der während des Dritten Reiches hergestellten Spielfilme verfügt, werden von der Stiftung 125 Spielfilme nicht für die Vorführung im Kino und im Fernsehen verwertet.

14. Wie läßt sich bei dem Medium Film eine bewußte oder unbewußte Infiltration der Zuschauer mit nationalsozialistischen Werten und Anschauungen vermeiden?

Zur Wirkungsmöglichkeit des Films wie jeder anderen Kunstgattung wird zunächst auf die Antwort zu Frage 5b) verwiesen.

Da die in der NS-Zeit entstandenen und heute in Privatbesitz befindlichen Filme im Rahmen der bestehenden Gesetze vorgeführt werden können (vgl. Antwort zu Frage 13), ist es der Bundesregierung auch nicht möglich, die Vorführungen einzuschränken oder mit Auflagen zu versehen.

Bei der Ausstrahlung derartiger Filme oder von Ausschnitten derartiger Filme im Fernsehen sind die rundfunkrechtlichen Vorschriften über die Programmgestaltung zu beachten.

Umfang, Vielgestaltigkeit und Intensität der Aufklärung über die NS-Zeit vermitteln vielfältige Möglichkeiten, um jeder Form der Infiltration mit NS-Gedankengut entgegenwirken zu können. Es bleibt in erster Linie jedem Bürger überlassen, sich dieser Möglichkeiten zu bedienen. Ihre Verbreitung ist im übrigen vorrangig Aufgabe der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung, aber auch der Medien aller Art.

15. In der Architektur hat uns das Dritte Reich das sichtbarste Zeugnis seiner Weltanschauung und seiner Ideologie hinterlassen. Denn im Gegensatz zu den Bereichen der Bildenden Kunst und des Films sind die Bauwerke der NS-Zeit Bestandteil unserer Alltagskultur geworden.

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der öffentlichen repräsentativen Gebäude, die unter dem NS-Regime errichtet wurden und in denen wir uns heute bewegen?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine amtliche Statistik über die Zahl der öffentlichen Gebäude, die unter dem NS-Regime errichtet wurden und bis heute erhalten sind.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die fehlenden Beschriftungen an Kultbauten der NS-Ära wie beispielsweise im Fall der Thingstätte in Heidelberg?

- a) Wie werden die Thingstätten der vom NS-Propagandaministerium bis 1938 geförderten Thingbewegung heute genutzt?
b) Was wird für ihren Erhalt getan?
c) Wie wird den Benutzern dieser Architektur eine historische Reflexion über ihre Eindrücke ermöglicht?

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland keine verbindlichen Regeln zur Beschriftung von öffentlichen oder privaten Bauwerken.

Der Bundesregierung liegt kein Verzeichnis der Kultbauten der NS-Zeit vor. Sie konnte daher auch keine weitergehenden Erkundigungen über die Kennzeichnung und heutige Nutzung solcher Bauten einziehen. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich nur auf die in der Frage ausdrücklich angesprochene Thingstätte in Heidelberg.

Zu a)

Eigentümer der ehemaligen Thingstätte ist die Stadt Heidelberg.

Die auf dem Heiligenberg gelegene Thingstätte wird heute für kulturelle Veranstaltungen, vor allem für Konzerte genutzt.

Zu b)

Die Anlage wurde in den letzten Jahren baulich instand gesetzt.

Zu c)

Die Besucher werden durch zwei Hinweistafeln informiert, deren Text lautet:

„Im Germanisierungswahn des ‚Dritten Reiches‘ 1934/35 vom damaligen ‚freiwilligen Arbeitsdienst‘ als Stätte der Propaganda nach Plänen von Prof. H. Aeker (Karlsruhe) in Anlehnung an ähnliche Einrichtungen (z. B. die heutige Waldbühne in Berlin) errichtet.

Nach der Eröffnung 1935 immer seltener benutzt, dient sie jetzt mit ihren 8 000 Sitzplätzen kulturellen Veranstaltungen.“

17. Der Torso der Nürnberger Kongreßhalle könnte heute als Mahnmal dienen, um die Herrschaft und die Ideologie der Nazizeit gegenständlich und sinnlich zu vermitteln, damit eine kritische Auseinandersetzung ermöglicht wird.

Wie hat nach Ansicht der Bundesregierung der Umgang mit diesem Bauwerk sowie mit anderen NS-Denkmalern im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung auszusehen?

Der Torso der Nürnberger Kongreßhalle wird heute in der Weise genutzt, daß in einem Flügelbau der Katastrophenschutz untergebracht ist, der andere Flügelbau steht den Nürnberger Symphonikern zur Verfü-

gung; der Rundbau wird als große Lagerhalle für verschiedene Zwecke, u. a. auch für ein Nürnberger Unternehmen benutzt.

In der Mitteltribüne des sog. Zeppelfeldes auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände in Nürnberg unterrichtet eine Ausstellung über die ursprüngliche Funktion des gesamten Geländes.

Das Parteitagsgelände wird in die vom Presse- und Verkehrsamt der Stadt Nürnberg veranstalteten Stadtführungen einbezogen.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann der Besucher über die historischen Hintergründe von NS-Bauten in der Regel durch Hinweistafeln ausreichend unterrichtet werden. In anderen Fällen wird die Komplexität der Zusammenhänge eine zusätzliche Information erforderlich machen. Wie diese auszusehen hat, muß nach den Bedingungen des Einzelfalls von den dafür zuständigen Stellen entschieden werden. Hierfür stehen genügend abgesicherte Erkenntnisse zur Verfügung. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Geschichte der NS-Zeit mit allen ihren Erscheinungen einschließlich der Bauwerke wissenschaftlich gründlich untersucht worden ist und in zahlreichen Publikationen dargestellt wird. Die vorhandenen Erkenntnisse und Veröffentlichungen werden laufend durch weitere Untersuchungen ergänzt.

18. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß Nutzungspläne von NS-Bauwerken (z. B. die Nürnberger Kongreßhalle zu kommerziellen Zwecken in ein Luxushotel oder Freizeitcenter umzubauen) ausschließlich der Zuständigkeit der Länder und Kommunen unterliegen, oder sind diese von besonderer überregionaler Bedeutung, für welche auch die Bundesregierung Verantwortung trägt?
- Worauf gründet sich allgemein die politische und juristische Verantwortung von Bund und Ländern hinsichtlich des Umgangs mit NS-Bauwerken und -Denkmälern?
 - Wer ist der Rechtsnachfolger für die Nürnberger Reichsparteitagsbauten, und auf welche Weise ist die Rechtsnachfolgerschaft zustande gekommen?

Zu a)

Die politische und juristische Verantwortung der öffentlichen Hand für Bauwerke der NS-Zeit einschließlich darauf bezogener Nutzungspläne knüpft in erster Linie an deren Eigentümerstellung an, die durch Artikel 134, 135 GG sowie die einschlägige Gesetzgebung geregelt ist.

Danach sind die Länder und Gemeinden vorrangig Eigentümer der NS-Bauwerke geworden. Es gibt keinen Anlaß, diese insoweit anders als Bauwerke aus anderen Zeiten unserer Geschichte zu behandeln. Der Bund kann nur in Einzelfällen, wenn es sich um gesamtstaatlich bedeutende Bauten handelt, zur Erhaltung dieser Gebäude Zuwendungen leisten.

Zu b)

Das ehemalige Reichsparteitagsgelände mit den zugehörigen Gebäuden steht heute im Eigentum der Stadt Nürnberg.

Die Grundstücke waren ursprünglich Eigentum der Stadt Nürnberg und wurden im Laufe der 30er Jahre – teilweise – auf den „Zweckverband der Reichsparteitage Nürnberg“ übertragen.

Unter Bezugnahme auf die Direktive Nr. 50 vom 29. April 1947 des alliierten Kontrollrates wurde das Vermögen des Zweckverbandes vom Befehlshaber der amerikanischen Zone später auf den Freistaat Bayern übertragen. Dieser vereinbarte am 14. Juni 1949 mit der Stadt Nürnberg die Rückübertragung derjenigen Grundstücke, die vor Übertragung an den Zweckverband der Stadt gehört hatten.

19. Wie kann die Öffentlichkeit trotz „Umnutzung“ in geeigneter Form über die ursprüngliche Bedeutung der Baudenkmäler informiert werden?
- Hinsichtlich der Geschichte und Funktion der Gebäude?
 - Hinsichtlich der ästhetischen und politischen Intentionen der Architekten und Politiker?
 - Ist die Bundesregierung bereit, für diesen Zweck Bundesmittel zur Verfügung zu stellen?

Zu a) und b)

Die Information über Geschichte und Funktion eines Gebäudes ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Dies gilt auch für die Unterrichtung hinsichtlich der ästhetischen und politischen Intention der Architekten solcher Gebäude und der Politiker, die auf die Errichtung oder Nutzung der Gebäude Einfluß genommen haben. Ob ein Bauwerk der NS-Zeit oder ein von den NS-Machhabern benutztes Gebäude wegen oder trotz seiner Bedeutung während der NS-Zeit unter Denkmalschutz gestellt werden soll, haben die zuständigen Behörden zu entscheiden, wie dies kürzlich hinsichtlich der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang durch den Regierungspräsidenten Köln geschehen ist.

Gemeindliche und staatliche Einrichtungen können lediglich geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung über ein Gebäude anregen. Für unter Denkmalschutz stehende Gebäude gilt keine andere Regelung.

Zu c)

Die Bundesregierung würde bei begründetem Anlaß und auf Antrag unter Beteiligung der zuständigen Länder- und Kommunalbehörden prüfen, ob und ggf. in welcher Weise die Öffentlichkeit über die ursprüngliche Funktion von Gebäuden informiert werden könnte und ob und ggf. in welcher Höhe zu diesem Zweck auch Bundesmittel eingesetzt werden können.

20. Da sich die nationalsozialistische Kulturpolitik sowohl gegen die künstlerische Avantgarde als auch gegen die fortschrittlichen Museen richtete, müssen wir heute besonders die Art und Weise der Präsentation berücksichtigen, wenn wir die damalige „offizielle“ Kunst der „entarteten“ gegenüberstellen. Es geht also nicht nur um die Tatsache, daß die NS-Kunst gezeigt wird, sondern vor allem darum, wie und wo sie gezeigt wird.
- Dieser Verantwortung sollte sich die Bundesregierung bei ihren bundesweiten Museumsplänen

nicht entziehen. Vor dem Hintergrund der regionalen Ausstellungen zu diesem Thema (beispielsweise das Düsseldorfer Projekt „Vor 50 Jahren – Europa am Vorabend des Zweiten Weltkriegs“) sowie der damit verbundenen Neugestaltung einer „nationalen“ Identität fragen wir die Bundesregierung:

- a) Ist die Bundesregierung bereit, die Auseinandersetzung um das Verhältnis von „entarteter“ und staatlich geförderter Kunst im Dritten Reich als Bestandteil der Kulturaufgaben des Bundes öffentlich zu unterstützen und zu fördern?
- b) Wie könnten die Ergebnisse nationalsozialistischer Kulturpolitik so aufgearbeitet werden, daß sie in der Öffentlichkeit zur Aufklärung über diese Epoche beitragen?

Zu a)

Die Bundesregierung fördert seit jeher Ausstellungen, Publikationen und andere Vorhaben von besonderer gesamtstaatlicher Bedeutung auf kulturellem Gebiet. In diesem Rahmen kann sie auch qualifizierte Anträge zur Förderung von Vorhaben, die der Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von „entarteter“ und staatlich geförderter Kunst im sogenannten Dritten Reich dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Dem Ziel, auf die Folgen der NS-Kulturpolitik aufmerksam zu machen, dienten bereits die in der Einleitung zu dieser Antwort erwähnte Publikation zur verfemten Kunst, die Ausstellung mit Werken verfemter Künstler im Bundeskanzleramt sowie die Erinnerung des Bundeskanzlers an die Ausstellung „Entartete Kunst“.

Das in Berlin geplante Deutsche Historische Museum und das für Bonn vorgesehene Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland werden ebenfalls einen Beitrag zu dieser Auseinandersetzung leisten (vgl. Antwort zu Frage 21).

Zu b)

Es ist vorrangig Aufgabe von Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die Ergebnisse nationalsozialistischer Kulturpolitik so aufzuarbeiten, daß sie in der Öffentlichkeit zur Aufklärung über diese Epoche beitragen. Beispiele solcher Bemühungen sind zahlreiche in den vergangenen Jahren erschienene Publikationen. Außerdem haben in Frankfurt (1974), Hamburg (1983), Düsseldorf (1987), München (1987/88) und andernorts vielbeachtete Ausstellungen stattgefunden, die sich mit NS-Kunst und NS-Kulturpolitik auseinandergesetzt haben (vgl. Antwort zu Frage 11). Auch die Rundfunk- und Fernsehanstalten tragen in erheblichem Umfang zur Aufklärung über die NS-Kulturpolitik bei.

21. Ist die Bundesregierung bereit, die Aufarbeitung und die Dokumentation dieses Themas zum Bestandteil ihrer gegenwärtigen Museumspläne zu machen (Berlin und Bonn)?

Die Konzeption für das Deutsche Historische Museum in Berlin sieht die Darstellung der Kultur- und Kunst-

politik im Dritten Reich ausdrücklich vor. Im Rahmen dieser Darstellung wird auch das Verhältnis der sog. „entarteten“ zur staatlich geförderten Kunst behandelt werden.

Auch das Haus der Geschichte, dessen eigentlicher Gegenstand die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist, wird die Last der Vergangenheit behandeln. In diesem Zusammenhang wird das Verhältnis von „entarteter“ Kunst und vom NS-Staat geförderter und propagierter Kunst ebenfalls angesprochen werden.

Mit den Kabinettsbeschlüssen vom 15. Juli 1985 und vom 18. Februar 1988 zum Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bzw. zum Deutschen Historischen Museum hat die Bundesregierung den Konzeptionen der beiden geplanten Häuser ohne Abstriche zugestimmt.

22. Wäre sie unter dieser Voraussetzung auch dazu bereit, die Sachverständigenkommissionen der geplanten Museen in Berlin und Bonn dahin gehend zu erweitern, daß diese ein derartiges Konzept für die Präsentation und Gegenüberstellung von „Entarteter Kunst“ und „NS-Staatskunst“ vorbereiten?

Die Konzeption für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bzw. das Deutsche Historische Museum sind 1984 bzw. 1987 vorgelegt und von der Bundesregierung 1985 bzw. 1988 als Grundlage für die inhaltliche Gestaltung der beiden Vorhaben gebilligt worden.

Die Konzeptionen sehen, wie bereits in der Antwort zu Frage 21 ausgeführt wurde, die Behandlung der Zeit des Nationalsozialismus vor.

Zur Weiterentwicklung und Konkretisierung der jeweiligen Konzeption sind beim Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ein wissenschaftlicher Beirat und beim Deutschen Historischen Museum eine Sachverständigenkommission gebildet worden.

Die Sachverständigengremien haben die Aufgabe, die Trägerorganisationen in allen Fragen der Konzeption und in Grundsatzfragen zu beraten. Eine Erweiterung nur zu dem in der Frage genannten Zweck ist deshalb nicht notwendig.

23. In welcher Form und wo werden heute Realien der NS-Epoche gesammelt und katalogisiert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden NS-Realien in keinem Museum oder Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland gezielt und ausschließlich gesammelt. Einrichtungen von Fachbehörden, in denen es auf historische Zusammenhänge ankommt, werden vermutlich auch die NS-Realien in ihre Sammlungen einbeziehen.

24. In welchen Kulturinstituten des Bundes gibt es eine wissenschaftliche Abteilung für die Sammlung und Katalogisierung von NS-Realien?

In keiner Kultureinrichtung des Bundes gibt es eine wissenschaftliche Abteilung für die Sammlung und Katalogisierung von NS-Realien.

25. In welchem Umfang und von welcher Seite wurden NS-Realien nach Kenntnis der Bundesregierung
- zu historischen Forschungszwecken,
 - zu privaten „Kultzzwecken“ erworben?

Zu a)

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Kulturinstitute oder wissenschaftlichen Einrichtungen in welchem Umfang NS-Realien zu Forschungszwecken erworben haben. Allerdings ist es Aufgabe des Deutschen Historischen Museums in Berlin und des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn, solche Realien in gewissem Umfang zu Ausstellungszwecken zu erwerben.

Im übrigen geht die Bundesregierung jedoch davon aus, daß Bibliotheken, Archive oder Spezialsammlungen NS-Realien zu Dokumentations- und Forschungszwecken erwerben.

Zu b)

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, von wem und in welchem Umfang NS-Realien zu „privaten „Kultzzwecken““ erworben worden sind.

26. In welchem Umfang ist bei den Museumsneugründungen in Berlin und Bonn die wissenschaftliche Forschung und Sicherung von NS-Realien konzeptionell und finanziell berücksichtigt worden?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

Zu den Aufgaben des Deutschen Historischen Museums in Berlin und des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn gehören auch Darstellungen der deutschen Geschichte von 1933 bis 1945. Hierfür stehen Haushaltsmittel zu Verfügung.

Die Ergebnisse der Ausstellungen und ihrer Vorbereitung können von der Forschung genutzt werden.

27. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß
- der Handel mit NS-Kunstwerken auf dem freien Markt zu Kultzzwecken auf jeden Fall unterbunden werden muß,
 - statt dessen der Ankauf von NS-Realien der völkischen, nationalen und nationalistischen Bewegung und deren geeignete Präsentation in Ausstellungen und Museen zu den Kulturaufgaben des Bundes gehören muß?

Zu a)

Der Handel mit NS-Kunstwerken zu Kultzzwecken könnte nur auf der Grundlage weiterer gesetzlicher Vorschriften unterbunden werden. Die Bundesregierung hat gegenwärtig keinen Anlaß anzunehmen, daß der unbeschränkte Handel mit NS-Kunstwerken für Erwerbungen zu Kultzzwecken in einem Umfang genutzt wird, der ein Eingreifen des Gesetzgebers über §§ 86, 86 a StGB hinaus erfordert.

Zu b)

Der Bund kann und darf die Befugnis zum Ankauf von NS-Realien nicht zu einem alleinigen Recht des Staates erklären. Die vom Bund geförderten Museen und Kulturinstitute können allerdings in eigener Verantwortung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ankaufsmittel auch NS-Realien erwerben und in Ausstellungen präsentieren. Dafür kommt insbesondere das Deutsche Historische Museum in Berlin in Betracht.

28. Viele mittelalterliche Bauten sind uns nur in der von den Nazis gepflegten Form erhalten, wobei einige, wie z. B. der Braunschweiger Dom, umgebaut wurden.

Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Forschungsarbeiten bzw. Forschungsaufträge, welche die nationalsozialistische Denkmalspflege und das dahinterstehende Geschichtsbild erforschen und öffentlich machen? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, hält sie diese für nötig?

Die Bundesregierung bezweifelt die der Frage zugrundeliegende Annahme, daß tatsächlich viele mittelalterliche Bauten nur in der von den Nationalsozialisten gepflegten Form erhalten sind. Eine genauere Überprüfung erübrigt sich jedoch, da sie für die Beantwortung der Frage unerheblich ist.

Der Bundesregierung sind Untersuchungen zur nationalsozialistischen Denkmalpflege bekannt, so etwa zum Braunschweiger Dom, zur Quedlinburger Stiftskirche und zur Wewelsburg bei Paderborn. Es fehlt allerdings ein Gesamtüberblick über Umfang und Intensität der Forschung auf diesem Gebiet.

Nach dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Forschungsfreiheit obliegt es der Wissenschaft zu entscheiden, ob sie auf diesem Gebiet weiterarbeiten möchte.

IV. Heutiger Umgang mit Kunst und Kulturförderung: wo beginnt und wo endet die Freiheit der Kunst und der Medien?

29. Wieweit darf nach Meinung der Bundesregierung die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Kunst reichen, wenn diese bereits an der kritischen Darstellung nationaler Symbole ihre Grenzen findet?

Nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die Kunst frei und damit staatlicher Einflußnahme oder Zensur nicht unterworfen. Die Freiheit der Kunst findet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

zu Artikel 5 des Grundgesetzes ihre Grenzen nur unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen. Diese Bewertung bildet für die Bundesregierung den Maßstab ihres Handelns.

Wenn die Frage unterstellt, die kritische Darstellung nationaler Symbole sei durch die Kunstfreiheit nicht gedeckt, so geht sie von falschen Voraussetzungen aus. Die Grenzen der Kunstfreiheit werden durch diejenigen Normen abgesteckt, die – in Übereinstimmung mit den Wertentscheidungen des Grundgesetzes – das jeweils zu schützende Rechtsgut und das Maß des erforderlichen Schutzes im Einzelfall bestimmen. Dies gilt auch für den Schutz der nationalen Symbole, der vom Gesetzgeber durch entsprechende Vorschriften des Strafgesetzbuches konkretisiert worden ist (vgl. z. B. § 90a StGB).

30. So wurde beispielsweise das Plakat zu P. Kriegs Film „Vaters Land“ in der Weise zensiert, daß die Zusage des Bundesinnenministeriums auf finanzielle Förderung zurückgenommen wurde.

Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Fall?

Ein Fall der Zensur liegt nicht vor, weil der Film weder zensiert noch verboten wurde. Der Film kann vielmehr nach der Entscheidung seines Herstellers jederzeit vorgeführt werden. Auch das für den Film entwickelte Plakat kann öffentlich gezeigt werden. Es geht in diesem Fall lediglich um die Förderungsfähigkeit des mit Mitteln der kulturellen Filmförderung hergestellten Films „Vaters Land“ von Peter Krieg.

Im übrigen enthält sich die Bundesregierung angesichts der noch nicht abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren einer Stellungnahme.

31. Wie begegnet die Bundesregierung dem Vorwurf, daß hiermit nur eine bestimmte Art von Kunst und Ästhetik gefördert wird, daß hingegen der Zensur des Bundesinnenministeriums zum Opfer fällt, was nicht von dieser „Art“ ist?

Der Vorwurf ist unberechtigt.

Wie schon in der Antwort zu Frage 30 dargelegt wurde, übt die Bundesregierung keine Zensur aus. Die Unabhängigkeit der Förderung von der Ästhetik der jeweiligen Filme ergibt sich bereits aus der Liste der geförderten Filme. Sie dokumentiert, daß Filme ganz unterschiedlicher Ästhetik und künstlerischer Zielsetzung gefördert worden sind.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der kulturellen Filmförderung ist unabhängig von Art, Genre, Ästhetik des betreffenden Vorhabens ausschließlich dessen künstlerischer Rang.

Die Bundesregierung hat seit den Anfängen der Filmförderung die künstlerische Beurteilung von Filmvorhaben und Filmen nicht selbst übernommen, sondern diese Aufgabe einem unabhängigen Sachverständigen-gremium übertragen.

32. Warum wurden Fördermittel für Filme von H. Achternbusch, P. Krieg, R. Neumann vom Bundesinnenminister erst bewilligt, später jedoch wieder zurückgezogen? Welchen weiteren Filmprojekten wurden auf diese Weise ebenfalls Fördermittel entzogen? Mit welcher Begründung?

Im Falle des Films „Das Gespenst“ von H. Achternbusch ist die Förderung wegen Verletzung des religiösen Gefühls widerrufen worden (§ 19 S. 1 Filmförderungsgesetz i. V. m. § 5 der Filmförderungsrichtlinien).

Hinsichtlich der Gründe für den Widerruf der Förderung im Fall des Films „Vaters Land“ von P. Krieg wird auf die Antwort zu Frage 30 Bezug genommen.

Im Falle des Films „Meridian“ von R. Neumann ist die Förderung nicht widerrufen, sondern die Auszahlung der letzten Förderungsrate zurückgestellt worden, weil Bedenken im Hinblick auf eine wesentliche Abweichung des fertigen Films von dem im Förderungsantrag formulierten Vorhaben bestanden. Die deshalb gegen die Bundesregierung angestrebte Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden. Nachdem, der Filmhersteller den Film der vorherigen Beschreibung im Antrag durch Entfernung des Vorspanns angepaßt hatte, ist die Förderungssumme vollständig ausgezahlt worden.

Bei der Gesamtbeurteilung der in der Frage angesprochenen Fälle ist zu berücksichtigen, daß es sich lediglich um drei von insgesamt 280 geförderten Filmen handelt. Schon die große Zahl der geförderten Filme im Vergleich zu den wenigen und hinsichtlich ihrer Berechtigung von den Gerichten zum Teil bereits anerkannten Beanstandungen der Bundesregierung beweisen, daß tatsächlich keinerlei Zensur durch die Bundesregierung angestrebt und ausgeübt wird.

Außer den beiden erstgenannten Fällen ist kein weiterer Widerruf einer Förderungszusage erfolgt.

33. Im Fall von Rüdiger Neumanns Film „Meridian“ wurde vom Verwaltungsgericht Köln ein Urteil gefällt, wonach die Vergabe von Fördermitteln an bestimmte „Erwartungen“ geknüpft werden kann, bei deren Nichterfüllung kein Zuschuß mehr gewährt werden muß.

Wie bewertet die Bundesregierung dieses Urteil?

34. Wenn mit Künstlern derartige „Kaufverträge“ abgeschlossen werden können, besteht die Gefahr, daß die Kunstfreiheitsgarantie ausgehöhlt wird.

Wie bewertet die Bundesregierung dieses Problem, zumal wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, nicht um einen politischen, sondern um einen experimentellen Kunstfilm handelt?

Die Fragen unterstellen der Bundesregierung zu Unrecht den Versuch einer Einflußnahme auf künstlerische Projekte. Bei dem in der Frage 33 benutzten Begriff der „Erwartung“ handelt es sich nicht um ästhetische, politische oder inhaltlich verbindliche Festlegungen, die die Bundesregierung von dem Künstler verlangen würde. Es geht lediglich darum, daß der von dem Künstler gestellte Antrag auf Fördermittel mit dem späteren Produkt übereinstimmen

muß. Die Bundesregierung muß auf das Wort des Antragstellers ebenso vertrauen können wie dieser auf die Entscheidung der Bundesregierung. Die Bundesregierung darf daher erwarten, daß das, was der Künstler in seinem Konzept vorgeschlagen hat, auch wirklich so von ihm gemeint ist und die Grundlage der Förderung bieten kann.

In dem genannten Urteil wird die Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt. Zu den in der Frage 33 zitierten „Erwartungen“ hat das VG Köln im einzelnen folgendes ausgeführt:

„... beantwortet sich die Frage, ob bzw. in welchem Maße ein Film als Realisierung des geförderten Vorhabens gelten kann, mittels Vergleichs der filmischen Konzeption einerseits mit dem fertigen Film wie er sich dem objektiven Beobachter darbietet, andererseits. Von welcher filmischen Konzeption jeweils auszugehen ist, bestimmt sich wiederum danach, in welcher Weise der Künstler sein Projekt gegenüber dem Förderer offen- und dargelegt hat. Mit anderen Worten: Es sind die Erwartungen des Förderers zu berücksichtigen, die dieser angesichts der ihm vorgestellten und vermittelten Konzeption billigerweise hegen durfte und die er seiner Entscheidung, das Projekt zu fördern, auch zugrunde gelegt hat.“

Die Pflicht zur Wahrung der Eigengesetzlichkeit, Autonomie und Pluralität der Kunst sowie der staatlichen Neutralität verletzt der Zuwendungsgeber nach Auffassung des VG Köln nicht,

„... wenn er die ausschließlich für ein konkretes Vorhaben bewilligte Zuwendung nicht auszahlen läßt, sofern der Begünstigte das Vorhaben mit Änderungen verwirklicht, die dem Wesen des geplanten und im Verwaltungsverfahren zum Gegenstand der Förderung gemachten Vorhabens fremd sind; denn solchenfalls wird ein Werk geschaffen, das nicht in seiner Gesamtheit dem Förderungsgegenstand entspricht.“

Es geht hiernach in Fällen der vorliegenden Art nicht um einen Kaufverträgen ähnlichen Austausch von Leistung und Gegenleistung, sondern um die Frage der Identität des vorgelegten und des realisierten Förderungsgegenstandes. Diese ist unabhängig vom Genre des Films objektiv und gerichtlich nachprüfbar zu beantworten.

Die Gefahr einer Aushöhlung der Kunstfreiheitsgarantie ist mit der Anwendung dieser für das Verwaltungsrecht allgemein geltenden Grundsätze nicht verbunden. Es bleibt vielmehr jedem Filmhersteller überlassen, sein Vorhaben auch ohne staatliche Unterstützung zu verwirklichen.

35. Hält die Bundesregierung Zensurmaßnahmen in Verbindung mit der diskutierten Wiedereinführung des § 130 b StGB mit der Informationsfreiheit des Buch- bzw. des Medienhandels für vereinbar?

Nach dem derzeitigen Stand der parlamentarischen Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur

Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten – BR-Drucksache 238/88 – ist davon auszugehen, daß der Deutsche Bundestag eine neue Strafvorschrift über die Befürwortung von Straftaten nicht beschließen wird.

36. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die unverhältnismäßigen Durchsuchungen von Buchhandlungen und die zahlreichen Verfahren gegen Buchhändler anlässlich des Vertriebs der Zeitschrift „radikal“ Nr. 132?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage bereits Stellung genommen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend Strafermittlungsverfahren wegen Vertriebs der Zeitschrift „radikal“ Nr. 132 – Drucksache 11/2233 – Frage 15 – Bezug genommen.

37. Unter dem Titel „Zersetzen – zersetzen – zersetzen. Zeitgenössische deutsche Schriftsteller als Wegbereiter für Anarchismus und Gewalt“ vertritt die Bundeszentrale für politische Bildung ein Pamphlet gegen Autoren wie Böll, Grass, Enzensberger, Wallraff u. a., gegen die „Gruppe 47“, die „Gruppe 61“ sowie gegen den „Werkkreis Literatur der Arbeitswelt“.
- a) Womit lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung Erwerb und Vertrieb dieser Broschüre durch eine Bundeszentrale begründen?
- b) Ist nach Auffassung der Bundesregierung der hier formulierte Angriff auf kritische Autoren und deren Produkte mit der grundgesetzlich garantierten Kunstfreiheit zu vereinbaren?

Der Ankauf von Büchern und deren Verteilung an Mittler der politischen Bildung gehört zu den Aufgaben der Bundeszentrale für politische Bildung. Deren Direktorium entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Beschaffung von jeweils 100 bis 120 Verlagspublikationen im Jahr. Das Ziel der Bundeszentrale bei dieser Maßnahme ist, ein möglichst breites Spektrum der politischen Bildungsarbeit abzudecken, was andererseits bedeutet, daß auch Publikationen der unterschiedlichsten politischen, weltanschaulichen oder fachlichen Richtungen angekauft werden. Dabei kann sich die Bundeszentrale mit dem Inhalt der jeweiligen Einzelveröffentlichung naturgemäß nicht identifizieren, sie geht jedoch davon aus, daß diejenigen, die aus dem Publikationsverzeichnis Bücher bei ihr anfordern, in der Regel kritische Leser sind, die die vertretenen Positionen nicht einfach übernehmen, sondern sie bewerten können und für ihre eigene Orientierung in der politischen Bildungsarbeit verwenden.

Ein Anlaß für die Bundeszentrale, das in der Frage angesprochene Buch anzukaufen, war, daß es sich mit dem Einfluß zeitgenössischer Schriftsteller auf und in Medien, Erziehungseinrichtungen, Kirchen, politischen und gewerkschaftlichen Organisationen auseinandersetzt. Dieses Thema spielt in der politischen Bildungsarbeit eine wichtige Rolle.

Ein zweiter Anlaß war, daß es zu der Frage, wie der Schriftsteller seine politische Verantwortung sieht und wahrnimmt, wenig Literatur gibt und das Buch einen Beitrag zur Diskussion über diese Problematik leistet.

Die politisch ausgewogene Haltung und die politische Wirksamkeit der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung werden von einem aus 22 Mitgliedern des Deutschen Bundestages bestehenden Kuratorium kontrolliert. Dieses Gremium hat sich mehrfach mit dem Ankauf des in der Frage angesprochenen Buches durch die Bundeszentrale befaßt.

Ein Zusammenhang dieses Verfahrens mit der grundgesetzlich garantierten Kunstfreiheit besteht nicht.

Im übrigen kann sich auch der Autor der in Rede stehenden Veröffentlichung, indem er am geistigen Meinungskampf teilnimmt, seinerseits auf Grundrechte berufen.

38. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß es bei dem nationalsozialistischen Begriff der künstlerischen „Entartung“ eine ungebrochene historische Kontinuität gibt, deren negative Auswirkungen auf den heutigen experimentellen Kunstbetrieb durch eine aktive Kunstfreiheitsgarantie sowie durch eine vorurteilsfreie Kunstförderung von Seiten der Bundesregierung zu begegnen ist?

Wie schon in der Antwort zur Frage 2 dargelegt wurde, wird der Begriff der Entartung als politisches staatliches Unwerturteil nicht mehr benutzt. Die verfassungsrechtlich geschützte Kunstfreiheit bedeutet jedoch nicht, daß über künstlerische Werke nicht unterschiedliche Meinungen bestehen dürfen. Erfahrungsgemäß hat es vielmehr die zeitgenössische Kunst stets besonders schwer, sich gegen überkommene Kunstauffassungen durchzusetzen.

Aus ihrem in der Einleitung zu dieser Anfrage dargelegten Verständnis der Kunstfreiheit hat die Bundesregierung es stets als ihre Verpflichtung betrachtet, günstige Rahmenbedingungen für die Entfaltung zeitgenössischer Kunst zu schaffen und zu sichern.

Die Bundesregierung hat an der Praxis festgehalten, die Kunstförderung – soweit dafür Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden – entweder von der gutachterlichen Äußerung unabhängiger Sachverständiger abhängig zu machen oder geeignete Einrichtungen mit der Vergabe und Verteilung der Fördermittel zu beauftragen.

Der Bundesminister des Innern unterstützte 1988 ergänzend zu der Förderung durch Länder und Gemeinden lebende Künstler und zeitgenössische Kunst mit Bundesmitteln in Höhe von etwa 40 Mio. DM. Davon wurden gefördert:

1. Bildende Kunst

- a) Ankauf von Werken zeitgenössischer Kunst auf Empfehlung einer unabhängigen Ankaufskommission

- b) Ausstellungen zeitgenössischer Kunst u. a.
- des Deutschen Künstlerbundes
 - der GEDOK
 - der Stipendiaten der Villa Massimo
 - der Stadt Düsseldorf
 - deutscher, britischer, niederländischer und französischer Kunsthochschulstudenten („Germination“)
- c) Förderung des Kunstfonds mit 1 Mio. DM
- Vierte Internationale Triennale der Zeichnung
- d) Förderung junger Künstler im Rahmen des Kunstmarktes Köln

2. Musik

- a) Der Deutsche Musikrat erhält jährlich für Maßnahmen zur Vermittlung und Verbreitung zeitgenössischer Musik 1 Mio. DM zur Förderung von
- „Konzerten des Deutschen Musikrates“ mit jungen Solisten und zeitgenössischen Werken für Symphonie- und Kammer-Orchester sowie Spezial-Ensembles
 - Portraitplatten junger deutscher Komponisten
- b) Weiter werden gefördert
- der Deutsche Musikwettbewerb für Instrumentalisten und Sänger
 - Wettbewerbe des Deutschen Musikrates für Laienchöre und -orchester
 - das Bundesrockfestival sowie weitere Maßnahmen des Deutschen Rockmusikerverbandes
 - „Sommerkurse für Kammermusik, Orchester und Oper in Weikersheim und Schloß Pommersfelden“
 - Internationale Ferienkurse für Neue Musik
 - Arbeitstagungen des Instituts für Neue Musik und Musikerziehung
- c) Unterstützt werden schließlich drei Orchester und die Bayreuther Festspiele sowie die Bachwoche Ansbach.

3. Literatur

- a) Förderung des Deutschen Literaturfonds mit jährlich 1 Mio. DM
- b) Förderung der Sprache und Literatur durch Unterstützung von Preisverleihungen, Tagungen und Publikationen.

4. Darstellende Künste

Förderung des „Fonds Darstellende Künste e.V.“ 1988 erstmals mit Bundesmitteln in Höhe von 200 000 DM.

5. Allgemeine spartenübergreifende Förderung

- Deutsche Künstlerhilfe
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für künstlerische Berufsgruppen in der Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel
- Nutzung des künstlerischen Sachverständes bei der Erfüllung von Ressortaufgaben
- Förderung von Festspielen in Recklinghausen und Berlin
- Unterhaltung der Villa Massimo in Rom, der Villa Romana in Florenz und des Deutschen Studienzentrums in Venedig
- Förderung des „Fonds Soziokultur e.V.“ 1988 erstmals mit 200 000 DM, 1989 mit 300 000 DM.

Im Rahmen der Förderung der zeitgenössischen Kunst kommt den vorgenannten Kulturfonds für

Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Künste und Soziokultur sowie dem Musikförderungsprogramm des Deutschen Musikrates ein besonderes Gewicht zu. Kennzeichnend für diese Fonds ist insbesondere ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit, die sich einerseits in der Zusammensetzung ihrer Gremien, andererseits in ihren Entscheidungen über Förderungsanträge widerspiegelt.

Wenn trotz dieser umfangreichen Hilfen zeitgenössische Kunst nicht selten auf Unverständnis stößt, so ist dies keine ungewöhnliche Erscheinung unserer Zeit, sondern ein die gesamte Kunstgeschichte kennzeichnendes Phänomen, das mit dem nationalsozialistischen Begriff der „Entartung“ nicht in Verbindung gesetzt werden kann. Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

